



## Coronavirus-Pandemie

### FAQ und Präzisierungen zur bisher erfolgten Kommunikation des Bistums Basel

14. September 2021 (Ergänzungen/Änderungen seit 24. Juni sind grau hinterlegt. Jene seit 9. September gelb und jene seit 11. September grün).

Alle Massnahmen gelten ab 13. September 2021.

#### Allgemeine Hinweise:

Ab dem 13. September 2021 gilt eine *ausgedehnte Zertifikatspflicht*, die bis zum 24. Januar 2022 befristet ist. Zwei Szenarien sind ab dem kommenden Montag zu unterscheiden:

1. Veranstaltungen, zu denen bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf *Personen mit einem Zertifikat beschränkt* wird: Es gelten keine Einschränkungen (Schutzmassnahmen) mehr, ausser der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts, das Massnahmen zur Hygiene, zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung und die verantwortliche Person enthalten muss. Zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung vgl. FAQ unter C – Covid-Zertifikat.
2. Veranstaltungen, zu denen *alle Personen ab 16 Jahren zugelassen sind*: Es gelten die bisherigen Schutzmassnahmen wie Maskenpflicht, Hygienemassnahmen, Abstand halten, max. zwei Drittel der Kapazität einlassen.

Wenn die *Maskenpflicht* einzuhalten ist, weil keine Zertifikatspflicht besteht, dann gilt: Jede Person, *ob mit oder ohne Zertifikat*, muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen; Ausnahmen sind: Kinder vor ihrem 12. Geburtstag; auftretende Personen (Redner/-innen).

Für *religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungsfeiern mit Zertifikatspflicht* (vorgeschrieben ab 50 Personen *inkl. Mitwirkende*) gelten keine Einschränkungen mehr, ausser der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts (Hygiene und Einlasskontrolle). *Alle im Gottesdienst tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber/Veranstalter stehen, müssen zwingend ein Zertifikat vorweisen.*

Für *religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungsfeiern ohne Zertifikatspflicht (erlaubt bis max. 50 Personen im Innenbereich, inkl. Mitwirkende)* gelten folgende Schutzmassnahmen: Der Kirchenraum ist höchstens zu zwei Dritteln seiner Kapazität besetzt; Maskentragpflicht; Abstand einhalten; zudem müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden. Wenn man regelmässig damit rechnen muss, dass mehr als 50 Personen zur Feier kommen, ist eine Anmeldung wieder vorzusehen.

Es wird empfohlen, im Pfarrblatt darauf hinzuweisen, welche Gottesdienste mit Zertifikat und welche ohne Zertifikat mitgefeiert werden können. Pro Pastoralraum sollte es beide Möglichkeiten geben.

*Im Aussenbereich gelten max. 500 Personen (stehend), 1000 Personen (sitzend).*

Das **Schutzkonzept (ohne Zertifikat)** muss Massnahmen betreffend Hygiene, Abstand und Maskentragpflicht, sowie die Erhebung der Kontaktdaten gewährleisten. Im **Schutzkonzept (mit Zertifikat)** müssen die Hygienemassnahmen und die Eingangskontrolle beschrieben sein. Für beide Schutzkonzepte muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.



**Wichtig** (gem. Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021; Änderungen vom 8. September 2021, Art. 6 Absatz 4)

«In öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, bei denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, müssen alle vor Ort tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber/Veranstalter stehen, zwingend ein Zertifikat vorweisen. Dies betrifft insbesondere helfende und sonstige mitwirkende Personen.»

Für *private Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis* mit höchstens 30 Personen, die *in Innenräumen* von nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, gilt einzig: Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gilt nicht.

Für *private Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis* mit höchstens 50 Personen, die *im Freien*, aber nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen stattfinden, gilt einzig: Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gilt nicht.

Für *Veranstaltungen in Innenräumen* kann darauf verzichtet werden, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 30.
- b. Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind.
- c. Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
- d. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
- e. Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

Für *Veranstaltungen im Freien* gilt keine Beschränkung auf Personen mit Zertifikat, *wenn* max. 1000 Personen sitzend oder max. 500 Personen stehend; max. zwei Drittel der Kapazität besetzt und keine Tanzveranstaltung (Tanzen bei Personen ab 16 Jahren nur mit Zertifikat und Kontaktdaten erheben). Ab 1000 Personen geht es um eine Grossveranstaltung mit eigenen Vorgaben.

Die Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich *Bildungseinrichtungen*, sowie die Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

Wird bei Personen über 16 Jahren der Zugang **nicht** auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt, so gelten für das Schutzkonzept folgende Vorgaben: Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand; Massnahmen zur Maskentragpflicht; Erhebung der Kontaktdaten der anwesenden Personen, wenn in Innenräumen: a. gemäss den Vorgaben dieser Verordnung weder eine Gesichtsmaske getragen noch der erforderliche Abstand eingehalten werden muss; und b. keine wirksamen Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden.

Kantone können eigene Massnahmen anordnen.

Die folgende Übersicht häufig gestellter Fragen ist alphabetisch geordnet.  
Dieses Dokument ist auf der Internetseite des Bistums Basel [www.bistum-basel.ch](http://www.bistum-basel.ch) publiziert.

### **Vorbemerkung:**

**Gilt für Personen über 16 Jahren eine Zertifikatspflicht, sind nur noch folgende Schutzmassnahmen zu beachten: Schutzkonzept mit Hygienemassnahmen, Eingangskontrolle mit Zertifikatsprüfung und Bezeichnung der für das Schutzkonzept verantwortlichen Person.**

☞ Dies wird in den FAQ nun nicht jedes Mal eigens als Variante erwähnt.

### **Allerheiligen: Was ist zu beachten?**

In der Annahme, dass die aktuell geltende Verordnung bis in den Januar 2022 gilt, empfehlen wir den Leitungen der Pastoralräume, für die besonderen Gottesdienste wie Bettag, Allerheiligen, Weihnachten, Neujahr frühzeitig mit den Kirchenmusiker/-innen und dem Seelsorgeteam sowie gegebenenfalls mit dem Pfarreirat die Gestaltung zu besprechen.

### **Apéro: Können nach Gottesdiensten wieder Apéros ausgeschenkt werden?**

Im Freien: Ja, bis 500 Personen stehend. Apéros im Innenbereich nur mit Zertifikatspflicht.

### **Arbeitssitzungen: Dürfen sich z. B. Katecheseteams für Planungssitzungen treffen?**

Ja, Arbeitssitzungen mit Angestellten sind erlaubt. Es gilt im Arbeitsbereich keine generelle Zertifikatspflicht. Der Arbeitgeber kann aber das Zertifikat im Rahmen seiner Fürsorgepflicht verlangen. Wenn keine Zertifikatspflicht vereinbart ist, gelten verschärfte Schutzmassnahmen: Hygiene, Maskentragepflicht (ausser im Einzelbüro).

Der Arbeitgeber regelt die Zertifikatspflicht bzw. die Maskentragepflicht. Siehe Stichwort Mitarbeiter/-in.

### **Begräbnisfeier: Wie viele Personen dürfen an Begräbnisfeiern teilnehmen?**

Es gelten die Regeln für religiöse Veranstaltungen. Die 50er-Grenze ohne Zertifikat wird bei Begräbnisfeiern dann und wann schwierige Situationen bringen. Absprachen mit den Hinterbliebenen und ggf. mit der lokalen Behörde werden Lösungen aufzeigen.

Zu erwägen: Die Begräbnisfeier beginnt auf dem Friedhof (im Aussenbereich sind max. 500 Personen erlaubt); die anschliessende Feier in der Kirche ist ohne Zertifikatspflicht (Familien, Verwandte, Freunde).

### **Bildung/Erwachsenenbildung: Was gilt für die kirchliche Erwachsenenbildung?**

Mit Zertifikatspflicht keine Einschränkungen (siehe Schutzkonzept mit Zertifikat). Ohne Zertifikatspflicht siehe oben unter allgemeinen Hinweisen, Bildungseinrichtungen.

### **Chorgesang: Können Chöre weiterhin proben?**

Ja. Mit einer Zertifikatzugangsbeschränkung gelten keine Einschränkungen; ohne Zertifikat max. 30 Personen in Innenräumen, Abstand oder Maske, gut lüften.

### **Chorgesang: Können Kirchenchöre wieder im Gottesdienst singen?**

Ja. Abstände einhalten (Empore, Seitenschiff); s. Bemerkung «Wichtig» in der Einleitung.

### **Covid-Zertifikat prüfen: Wie werden die Covid-Zertifikate überprüft?**

Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, steht die «COVIDCertificate Check»-App kostenlos zur Verfügung (im Apple App Store, im Google Play Store sowie in der Huawei AppGallery). Dazu wird der QR-Code auf dem Papierzertifikat oder in der «COVID Certificate»-App gescannt und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft. Die prüfende Person sieht bei diesem Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikats-Inhaberin /des Zertifikats-Inhabers und ob das Covid-Zertifikat gültig ist.

Die prüfende Person muss dann den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument mit Foto (beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass) abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde. Die Prüfung soll bei jedem Zugang erfolgen.

### **Covid-Zertifikat prüfen: Wer darf die Covid-Zertifikate prüfen?**

Die über das Schutzkonzept bezeichneten Prüfer/-innen. Analog der Alkoholabgabe an Minderjährige darf ein Ausweis kontrolliert werden, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften sicherzustellen. Für die Prüfung steht die SwissCovid Certificate Check App kostenlos zur Verfügung.

### **Datenschutz: Gibt es wegen der Pandemie spezielle Regelungen?**

Nein. Wir machen darauf aufmerksam, dass auch während der Corona-Krise datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht ausser Kraft gesetzt sind. Das ist bei der Nutzung diverser elektronischer Dienste und Produkte zu beachten. Bei Live-Streaming und Videoaufnahmen von Gottesdiensten muss neben Urheberrechten auch der Schutz der Persönlichkeitsrechte beachtet werden (Einwilligung der Anwesenden einholen. Vor dem Beginn des Gottesdienstes muss mündlich oder durch klar sichtbare Mitteilung am Eingang unmissverständlich darauf hingewiesen werden, dass Aufnahmen gemacht werden. Es muss auch erklärt werden, weshalb gefilmt wird und wo die Aufnahmen veröffentlicht werden. Personen, welche mitfeiern möchten, aber nicht von der Kamera erfasst sein wollen, müssen Plätze einnehmen können, welche nicht von der Kamera erfasst werden. Auf diese Plätze muss ebenfalls explizit hingewiesen werden).

Die RKZ informiert, dass die SUIZA bis Ende 2021 das Übertragen von Gottesdiensten, Gemeindeanlässen und anderen Formaten im Internet (z. B. per Streaming oder On-Demand) weiterhin ohne Kostenfolge für die Kirchen toleriert.

Bei zunehmender Digitalisierung ist auch auf die Bildrechte zu achten. Agenturen suchen heute nach verletzten Bildrechten und drohen mit einer Klage, wenn die Bildrechte nicht bezahlt werden.

### **Eheschliessungen: Wie lange kann eine Eheschliessung verschoben werden (Gültigkeit)?**

#### **Wie lange bleiben die Ehedokumente gültig?**

Damit die Dokumente (inkl. Taufscheine) noch verwendet werden können,

- darf eine Eheschliessung maximal um 12 Monate verschoben werden,
- muss sie im Bistum Basel stattfinden,
- sollte auf dem Ehedokument bei Nr. 14 der neue Hochzeitstermin neben dem alten vermerkt werden; Bemerkung: «Verschiebung wegen Corona-Pandemie».

### **Eheschliessungen: Was bleibt bei einer Verschiebung der Eheschliessung längstens um ein Jahr gültig?**

Ergänzend zu den Hinweisen oben behalten Gültigkeit resp. Wirkung

- die Delegation der Trauvollmacht, sofern kein anderer Traupriester oder -diakon hinzugezogen wird,
- Dispens von der Formpflicht oder vom Ehehindernis der Kultusverschiedenheit oder der Verwandtschaft,
- Genehmigung für die Trauung bekenntnisverschiedener Partner,
- Licentia assistendi.

### **Eheschliessungen: Die Verschiebung führt dazu, dass ein anderer Priester/Diakon oder ein/e andere Gemeindeleiter/-in (a. o. Trauvollmacht im Einzelfall) der Eheschliessung assistiert. Was ist zu beachten?**

Die Trauvollmacht muss an diesen Priester/Diakon neu delegiert werden. Eine a. o. Trauvollmacht im Einzelfall für Trauungen im Zuständigkeitsgebiet muss neu beantragt werden.

### **Eheschliessungen: Wie viele Personen müssen anwesend sein, damit eine Eheschliessung kirchlich gültig ist?**

- das Brautpaar
- der assistierende Priester oder Diakon
- zwei Zeugen; die beiden Zeugen müssen volljährig und urteilsfähig sein; ihre Konfessionszugehörigkeit spielt keine Rolle.

### **Eheschliessung: Die Trauung findet ausserhalb des Bistums Basel statt; zu beachten?**

- Brautpaare erkundigen sich bei ihrem Traupriester oder Traudiakon, ob etwas besonders beachtet werden muss.
- Das Nihil obstat für Eheschliessungen im Ausland ist zeitlich nicht befristet, weil es besagt, dass auf Grund der vorliegenden Dokumente einer gültigen Eheschliessung nichts entgegensteht. Aber da man gelegentlich eigenartigen Verhaltensweisen begegnet, empfiehlt es sich für die betroffenen Brautpaare ebenfalls, beim Traupriester bzw. beim Traudiakon nachzufragen.

### **Firmgottesdienste: Was gilt es zu beachten?**

Es gelten die Bestimmungen für Gottesdienste. Wenn der Gottesdienst mit Zertifikat gefeiert wird, dann müssen alle über 16 Jahren das Zertifikat vorweisen. Ansonsten gilt die 50er-Grenze als Maximum (inkl. Mitwirkende). Die Verantwortlichen sprechen sich mit den Firmanden/-innen und/oder Eltern ab, welche Variante gewählt wird.

**Firmung Erwachsener: Was muss ich tun, wenn ich eine Firmvollmacht (eine Beauftragung zur Taufe) für eine erwachsene Person erhalten habe, diese Feier nun aber nicht stattfinden kann?**

Eine Beauftragung zur Taufe Erwachsener und/oder die erteilte Firmvollmacht zur Firmung Erwachsener behalten ihre Gültigkeit für die verschobene Feier dieser Sakramente mit den bezeichneten Personen.

**Gemeindegottesdienst im Gottesdienst: Darf man in den Gottesdiensten wieder singen?**

In den Gottesdiensten darf gesungen werden – mit Maske in Gottesdiensten bis zu 50 Personen, ab 50 Personen wegen der dann geltenden Zertifikatspflicht ohne Maske.

**Hausliturgien: Welche Hilfen gibt es?**

Es hat sich in den letzten Monaten bewährt, auf der Internetseite oder in anderer Form Hinweise zu geben und Materialien anzubieten, die das Feiern daheim anregen. Dazu finden sich Tipps z. B. auf der Internetseite des liturgischen Instituts; auch Fachstellen der Bistumskantone geben ggfs. entsprechende Hilfestellungen.

**Homeoffice: Müssen Pfarrämter Homeoffice vorsehen?**

Nein, es gilt wieder die Homeoffice-Empfehlung. Jeder Arbeitgeber kann hier eine sinnvolle Regelung für seinen Betrieb treffen. Er muss für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/-innen sorgen.

**Impfung: Muss ich mich als Seelsorger/-in impfen lassen?**

Seelsorger/-innen und allen weiteren kirchlichen Mitarbeitenden wird eine Impfung empfohlen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der jeweiligen Institutionen, für die man arbeitet, einzuhalten. Es gelten die kantonalen Ausführungsbestimmungen.

**Jugendtreff: Können wir mit den Freunden im Jugendtreff abmachen?**

Für Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts, das die zulässigen Aktivitäten bezeichnet.

**Katechese am Lernort Pfarrei: Was gilt?**

Katechese kann am Lernort Pfarrei (mit entsprechendem Schutzkonzept) durchgeführt werden. Katechetische Nachmittage/Abende im Rahmen der Erstkommunion- oder Firmvorbereitung sind ebenfalls möglich. Mit Personen über 16 Jahren gelten die entsprechenden Massnahmen für den Bildungsbereich. Maskentragepflicht ab 12 Jahren, wenn ohne Zertifikatspflicht.

**Kinder- und Jugendarbeit: Was gilt?**

Für Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts, das die zulässigen Aktivitäten bezeichnet. Das Musterschutzkonzept der Fachstellen Jugendarbeit wird auf der Internetseite des Bistums Basel aufgeschaltet.



### **Kinder- und Jugendchöre: Können sie wieder proben und, wenn ja, wo?**

Kinder- und Jugendchöre können proben und im Gottesdienst singen.

**Konzerte nur mit Zertifikatspflicht.**

### **Kirchengesangbücher: Können die Kirchengesangbücher wieder aufgelegt werden?**

Ja. Die Kontaktansteckung ist weniger intensiv als anfangs angenommen, die Hygienemassnahmen haben sich eingespielt, und die Personen mit Zertifikat werden zahlreicher.

### **Kollekten: Was ist hinsichtlich der verpflichtenden Kollekten zu beachten?**

Weitere Kollekten werden unter den besonderen Umständen aufgenommen. Wie vor einem Jahr wird darum gebeten, diese Kollekten durch eine Spende grosszügig aufzurunden.

### **Kontaktdaten: Müssen Kontaktdaten erhoben werden?**

Kontaktdaten müssen für Gottesdienste bis 50 Personen ohne Zertifikatspflicht erhoben werden.

Bei Veranstaltungen in Innenräumen ohne Zertifikatspflicht müssen Kontaktdaten erhoben werden, wenn es sich nicht um einen Verein oder eine beständige Gruppe handelt, deren Teilnehmer/-innen dem Organisator bekannt sind. Die Kontaktdaten müssen auch erhoben werden, wenn in Innenräumen: a. gemäss den Vorgaben dieser Verordnung weder eine Gesichtsmaske getragen noch der erforderliche Abstand eingehalten werden muss; und b. keine wirksamen Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden.

Achtung: Kantone können strengere Massnahmen ergreifen.

### **Konzerte: Können Konzerte in der Kirche stattfinden?**

**Nur mit Zertifikatspflicht. Siehe «Veranstaltungen»**

### **Livestream-Gottesdienste: Was ist zu beachten?**

Es hat sich gezeigt, dass Livestream-Gottesdienste mehr sind als abgefilmte Gottesdienste. Es braucht technische Professionalität sowie eine Reihe inhaltlicher Überlegungen. Nicht nur aus finanziellen Gründen wird empfohlen, Livestream-Gottesdienst-Übertragungen in einem grösseren Verbund zu machen (z. B. Pastoralraum oder mehrere Pastoralräume gemeinsam).

### **Maskentragepflicht am Arbeitsplatz: In welchen Situationen ist eine Maske zu tragen?**

Wenn keine Zertifikatspflicht besteht, muss bei der Arbeit in Innenräumen eine Maske getragen werden, ausser im Einzelbüro. Der Arbeitgeber kann besondere Schutzmassnahmen anordnen.

### **Maskentragepflicht im Gottesdienst: Was gilt für Zelebranten und Mitwirkende?**

Ohne Zertifikatspflicht: Zelebranten/-innen und weitere Mitwirkende tragen während des gesamten Gottesdienstes eine Maske; ausser wenn sie selber sprechen.

### **Mitarbeiter/-in hat kein Zertifikat: Wie ist vorzugehen?**

Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen; Ausnahmen sind: Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;

auf tretende Personen (Redner/-innen). Die Maskentragepflicht gilt auch für Personen mit Zertifikat, wenn sie sich in Innenräumen mit Personen ohne Zertifikat aufhalten.

Gilt eine Zertifikatspflicht für Angestellte, muss das Unternehmen regelmässig (z.B. wöchentliche) Tests anbieten oder die Testkosten übernehmen, wenn er keine repetitiven Tests anbietet. Falls der Arbeitgeber differenzierte Massnahmen vorsieht (z.B. Maskentragen oder Home-Office für Personen ohne Zertifikat), muss der Arbeitgeber die Testkosten nicht übernehmen.

Eine generelle Zertifikatspflicht für kirchliche Mitarbeiter/-innen im Bereich der Seelsorge ist vom Arbeitgeber schwer zu begründen. Die Testbedingungen sind kaum zu erfüllen. In der Regel werden also Mitarbeiter/-innen mit und ohne Zertifikat zusammenarbeiten. Wenn Mitarbeiter/-innen ohne Zertifikat anwesend sind, müssen die Schutzmassnahmen wie Maskentragen, Abstand von allen Anwesenden eingehalten werden. Treffen sich Personen, die alle ein Zertifikat haben, sind keine Schutzmassnahmen einzuhalten (ausser Hygiene). Die entsprechende Absprache erfolgt mit der Einladung/Anmeldung oder vor Sitzungsbeginn.

### **Musterschutzkonzept Jugendarbeit: Wo finde ich es?**

Empfehlungen und das Musterschutzkonzept der Jugendfachstellen unseres Bistums finden sich auf der Internetseite des Bistums Basel und werden laufend aktualisiert. Dort stehen auch Empfehlungen zu Tests, Lager, Weekends und zur Verpflegung/Küche. Auf Nachfrage erteilen die Jugendfachstellen weitere Auskünfte. Sie kennen insbesondere die jeweiligen kantonalen Bestimmungen.

### **Religionsunterricht am Lernort Schule: Was gilt es zu beachten?**

Für den kirchlichen Religionsunterricht im Schulhaus gelten die von der Schulleitung angeordneten Massnahmen.

### **Religionsunterricht am Lernort Pfarrei: Was gilt es zu beachten?**

Kirchlicher Religionsunterricht am Lernort Pfarrei kann durchgeführt werden (Schutzkonzept). Maskentragepflicht ab 12 Jahren, wenn ohne Zertifikatspflicht. Die Verantwortlichen stimmen ihre Entscheide ab, damit für die Kinder einer Familie Gleiches gilt.

### **Sakramentspendung: Welche Schutzmassnahmen sind einzuhalten?**

Die Schutzmassnahmen (Händedesinfektion und Maskentragepflicht) sind sorgfältig einzuhalten, besonders, wenn die Distanz nicht eingehalten werden kann oder Körperkontakt für Symbolhandlungen nötig ist. Symbolhandlungen im Rituale der Sakramentspendung, etwa der Taufwasserritus, die Taufkerzenübergabe bei einer Taufe, die Chrisamsalbung bei der Taufe und Firmung, die Salbung mit dem Krankenöl, sind erlaubt.

### **Schutzkonzept: Gibt es nun zwei Schutzkonzepte für Gottesdienste?**

Ja. Das Schutzkonzept 1 gilt weiterhin für Gottesdienste ohne Zertifikatspflicht, mit der Beschränkung auf max. 50 Personen (inkl. alle Mitwirkenden). Siehe Anhang 1, S. 11-13. Das Schutzkonzept 2 gilt für Gottesdienste mit Zertifikatspflicht (zwingend ab 50 Personen); siehe Anhang 2, S. 13-14.

Nacheinander Gottesdienste nach dem einen oder anderen Schutzkonzept zu feiern, ist mit Aufwand verbunden. Damit unsere Feiern weiterhin möglichst allen offenstehen,



rechtfertigt sich der Aufwand. In Pastoralräumen kann auch eine Kirche für Gottesdienste mit Zertifikat eingerichtet werden, eine andere für Feiern ohne Zertifikat.

### **Schutzkonzept mit Zertifikatspflicht: Was ist zu tun?**

Die Hygienemassnahmen sind zu bestimmen, die Kontrolle des Zertifikats beim Eingang ist zu regeln und eine verantwortliche Person zu bezeichnen.

### **Sonntagspflicht: Gilt die Sonntagspflicht wieder?**

Ja, die Möglichkeit, den Sonntagsgottesdienste in den Kirchen und Kapellen mitzufeiern, ist gegeben.

### **St. Nikolaus-Besuch: Absagen oder nicht?**

Wenn alle Mitwirkenden der St. Nikolaus-Crew ein Zertifikat haben, sind Besuche möglich. So wird sichergestellt, dass sie beim Besuch von Familien diese nicht gefährden. Es wird in der Entscheidung der Familien sein, ob sie einen Besuch wünschen. Falls ja, werden sie die für sie richtigen Sicherheitsvorkehrungen treffen. Für die St. Nikolaus-Crew gelten trotz Zertifikat die Hygienemassnahmen.

### **SwissCovid App mit Check-In-Funktion <https://bag-coronavirus.ch/swisscovid-app/>**

Für Orte, wo sich Menschen treffen, aber keine Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten besteht – wie beispielsweise private Treffen, Vereinsanlässe sowie Sitzungszimmer, Hörsäle oder Kantinen – eignet sich die Check-In-Funktion. Dabei handelt es sich um ein dezentrales System, das keine persönlichen Daten aufzeichnet und weder Bluetooth noch GPS nutzt.

Die Veranstalter erstellen einen QR-Code, welche die Gäste bei der Ankunft einscannen. Nach der Veranstaltung bestätigen die Teilnehmenden in der App, dass sie den Ort wieder verlassen haben. Diese Informationen werden während 14 Tagen lokal auf dem eigenen Mobiltelefon gespeichert. Falls sich eine Person nach der Veranstaltung mit dem Coronavirus infiziert, gibt sie den Covidcode, der sie von der kantonalen Stelle bekommt, in der SwissCovid App ein. Daraufhin erhalten sämtliche Teilnehmenden, welche sich während der Veranstaltung zeitgleich bzw. bis zu 30 Minuten später eingchecked hatten, eine automatische Benachrichtigung.

### **Testen: Soll ich mich testen (lassen)?**

Die Teststrategie des Bundes unterstützt die Eindämmung der Pandemie. Seelsorger/-innen erwägen vor Begegnungen mit Gruppen, ob ein (Selbst-)Test der Situation entspricht.

### **Veranstaltung: Was gilt als Veranstaltung?**

Wer Personen im öffentlichen Raum an einen bestimmten Ort einlädt, begründet eine Veranstaltung. Das gilt im kirchlichen Umfeld für Pfarreiheime, Vereinslokale u. Ä. Ausnahmen gelten für Arbeitssitzungen mit Angestellten. Ein Gebet oder ein geistlicher Impuls macht aus Veranstaltungen im Pfarreiheim keinen Gottesdienst. Diese werden in den Sakralräumen gefeiert.

Für Veranstaltungen im Innenbereich (Konzerte, Sportveranstaltungen, Vereinsanlässe, Privatanlässe wie Hochzeiten ausserhalb von Privaträumen) gilt Zertifikatspflicht.



Ausgenommen sind Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z. B. Musik- oder Chorproben).

### **Verbandliche Jugendarbeit: Was gilt für Pfadi und Jubla?**

Für die Verbandliche Jugendarbeit (Pfadi und Jubla) gelten die Empfehlungen und Schutzkonzepte der Verbände.

### **Vereine: Was ist zu beachten (Theater, Gesang, Versammlung usw.)?**

Vereinstreffen gelten als Veranstaltungen. Es gelten die gleichen Obergrenzen wie an anderen Veranstaltungen (30 Personen im Innenbereich). Im Innern gilt weiterhin Maskenpflicht, und der Abstand muss eingehalten werden. Zudem muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden.

### **Weihwasserbecken: Darf man die Weihwasserbecken wieder füllen?**

Man kann in die Weihwasserspender bei den Eingängen wieder Weihwasser einfüllen. Wer das tut, wechselt das Weihwasser täglich.

Markus Thürig, Generalvikar

Beilage: Anhang 1 und 2: Schutzkonzepte für Gottesdienste

## ANHANG 1

### **Schutzkonzept: Was gilt beim Schutzkonzept für Gottesdienste? ohne Zertifikatspflicht**

Die kluge und verhältnismässige Umsetzung des Schutzkonzeptes wird von der Leitung der Pfarrei, der Anderssprachigen Mission oder der Orden/Geistlichen Gemeinschaft sowie der Spezialseelsorge- und Fachstellenleitung verantwortet.

#### Allgemeine Vorbereitungsaufgaben

- 1a. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen.
- 1b. Die Eingangstüren sind klar erkennbar zu kennzeichnen und andere Türen mit einer gut sichtbaren Markierung abzusperren. Gleichwohl müssen alle Türen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden können.
- 1c. In den Gottesdiensten darf die versammelte Gemeinde singen; allerdings müssen die Gottesdienstbesucher auch zum Singen die Schutzmaske tragen. Chorgesang im Gottesdienst ist erlaubt.
- 1d. Es sind max. 50 Personen (inkl. Mitwirkende, Helfer usw.) erlaubt. Es besteht Maskentrag- und Abstandspflicht (ausser wer in einem Haushalt lebt). Die Kontaktdaten müssen erhoben werden. Es darf max. zwei Drittel der Raumkapazität genutzt werden. Die Einhaltung der notwendigen Abstände wird mit geeigneten Massnahmen sichergestellt (etwa: Sperrung jeder zweiten Sitzreihe; Entfernung von Stühlen). Ein Plakat am Eingang weist auf die Abstandsregel und Maskenpflicht hin.
- 1e. Freiwillige rekrutieren, die als Kirchenordner/-innen eingesetzt werden können (ggf. Einsatzpläne vorbereiten). Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss im Schutzkonzept bezeichnet werden.
- 1f. Auf der Internetseite, im Pfarrblatt, im Schaukasten werden die konkreten Schutzmassnahmen bekannt gemacht und die Gottesdienstbesucher/-innen ins richtige Verhalten eingeführt (z. B. Eintritt in die Kirche, Sitzordnung, Kommunionempfang, Verlassen der Kirche, richtiges Tragen einer Maske).

#### Vor dem Gottesdienst

- 2a. Die Kontaktstellen (Türgriffe, Handläufe, Handauflage der Kirchenbänke) sind mit Verhältnismässigkeit zu säubern (ggf. zu desinfizieren), ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen.
- 2b. Die Weihwasserbecken können wieder gefüllt werden – aber Weihwasser täglich wechseln.
- 2c. Die Gläubigen werden mit Wegweisern zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren gelenkt. Dabei sind die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren dies.
- 2d. Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände mit einem Desinfektionsmittel.
- 2e. Sakristei: Die Aufenthaltsdauer in den Sakristeien ist auf ein Minimum zu beschränken. Insbesondere soll die Sakristei nicht als Warteraum genutzt werden. In der Sakristei besteht Maskenpflicht und es dürfen sich gleichzeitig nur so viele Personen darin aufhalten, dass die Abstandsregel (mind. 1.5 m) eingehalten werden kann. Wenn sich mehrere Personen gleichzeitig in der Sakristei aufhalten, muss eine Kontaktliste mit Namen und Kontaktdaten geführt werden, so z. B. vor jedem Gottesdienst. Wenn möglich nach jeder Be-

nutzung stosslüften. Für Ministrant/-innen und Lektor/-innen sind der Chorraum der Kirche als Warte-/Umkleideraum zu verwenden, wenn die Räumlichkeiten der Sakristei die Abstandsregeln nicht zulassen oder keine anderen Nebenräume zur Verfügung stehen. Wichtig: Es ist möglich, dass kantonale Vorschriften strengere Massnahmen erfordern.

### Während des Gottesdienstes

- 3a. Zelebranten/-innen und weitere Mitwirkende tragen während des gesamten Gottesdienstes eine Maske, ausser wenn sie selber sprechen.
- 3b. Messdiener/-innen, Lektoren/-innen können eingesetzt werden, sofern im Chorraum genügend Freiraum vorhanden ist. Die Bewegungen sind im Voraus abzusprechen.
- 3c. Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen wird unterlassen; die Gläubigen legen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäss beim Ausgang.
- 3d. Der Austausch des Friedensgrusses per Handschlag wird durch ein Zulächeln/Zunicken ersetzt.
- 3e. Die eucharistischen Gestalten (Brot und Wein) sind auch während des Hochgebetes abzudecken (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich zu Beginn der Gabenbereitung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch. Konzelebranten kommunizieren «per intinctionem».

Die grosse Hostie liegt separat auf einer Patene. Sie darf keinen Kontakt mit den Hostien haben, die dem Volk ausgeteilt werden. Der Priester kommuniziert die grosse Hostie allein.

- 3f. Vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionsspender/-innen die Hände. Der Dialog «Der Leib Christi» – «Amen» wird wieder bei der Kommunionsspendung gesprochen.

Die Kommunionempfänger tragen die Gesichtsmaske beim Empfang der Handkommunion; sie treten dann einige Schritte zur Seite, kommunizieren und gehen mit aufgesetzter Gesichtsmaske wieder an ihren Platz zurück. Bitte entsprechende Ansagen machen.

Der Kommunionempfang wird nach Sektoren aufgeteilt, z. B. zuerst die Kanzelseite, dann die andere Seite.

Die Spendung der Mundkommunion kann unter folgenden Bedingungen ermöglicht werden: Die Kommunionempfänger knien, wenn möglich an einer Bank, die Mundkommunion wird am Ende des Kommuniongangs ausgeteilt und nur an einem Ort. Es besteht in dieser besonderen Lage kein Recht auf Mundkommunion.

Kinder, die noch keine Kommunion empfangen, können, ohne Berührung, gesegnet werden.

### Nach dem Gottesdienst/der Veranstaltung

- 4a. Von der Pfarrei beauftragte Personen öffnen die Ausgangstüren. Kirchenräume sind während der Feier und anschliessend gut zu lüften.
- 4b. Die Gläubigen verlassen das Gotteshaus nach einer von der Pfarrei festgelegten Ordnung und unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- 4c. Kontaktstellen sind mit verhältnismässigem Aufwand zu säubern, ebenso vorhandene sanitärische Anlagen.

### Weitere Hinweise

- 5a. Auch für Wort-Gottes-Feiern, andere Wortgottesdienste, Tagzeitenliturgien oder Gruppenfeiern ist das Schutzkonzept einzuhalten. Spezielle Symbolhandlungen mit irgendwel-

chen Gegenständen, die physische Kontakte bewirken, sind untersagt (insbesondere Weihwasser). Ausnahmen: Symbolhandlungen im Rituale der Sakramentenspendung, etwa der Taufwasserritus, die Taufkerzenübergabe bei einer Taufe, die Chrisamsalbung bei der Taufe und der Firmung.

- 5b. Betagte Priester entscheiden frei, ob und wann (sonntags, werktags) sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen und ob sie dabei als Kommunionspender wirken.
- 5c. Die Kirchen und Kapellen bleiben tagsüber geöffnet.
- 5d. Gottesdienste oder religiöse Zusammenkünfte in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Strafanstalten sind mit den Institutionen abzusprechen und an den gegebenen Örtlichkeiten und den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

#### Fernbleiben vom Gottesdienst

- 6a. Gläubigen, die krank sind oder sich krank fühlen, ist es untersagt, Gottesdienste zu besuchen. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen durch dafür ausgebildete und beauftragte Personen zu Hause empfangen.

## ANHANG 2

### **Schutzkonzept: Was gilt beim Schutzkonzept für Gottesdienste? mit Zertifikatspflicht**

Die kluge und verhältnismässige Umsetzung des Schutzkonzeptes wird von der Leitung der Pfarrei, der Anderssprachigen Mission oder der Orden/Geistlichen Gemeinschaft sowie der Spezialseelsorge- und Fachstellenleitung verantwortet.

#### Allgemeine Vorbereitungsaufgaben

- 1a. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen. Die Orte, wo das Zertifikat geprüft wird, sind gekennzeichnet.
- 1b. In den Gottesdiensten darf die versammelte Gemeinde ohne Maske singen.
- 1c. Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl Personen und keine Abstands- und Maskentragepflicht.
- 1d. Freiwillige rekrutieren, die als Zertifikatsprüfer/-innen eingesetzt werden können (ggf. Einsatzpläne vorbereiten). Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss im Schutzkonzept bezeichnet werden.
- 1e. Auf der Internetseite, im Pfarrblatt, im Schaukasten werden die konkreten Schutzmassnahmen bekannt gemacht und die Gottesdienstbesucher/-innen ins richtige Verhalten eingeführt (z. B. Zertifikatsprüfung, Eintritt in die Kirche, Sitzordnung, Kommunionempfang, Verlassen der Kirche).

#### Vor dem Gottesdienst

- 2a. Die Kontaktstellen (Türgriffe, Handläufe, Handauflage der Kirchenbänke) sind mit Verhältnismässigkeit zu säubern (ggf. zu desinfizieren), ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen.
- 2b. Die Weihwasserbecken können wieder gefüllt werden – täglich das Weihwasser wechseln.
- 2c. Die Gläubigen werden mit Wegweisern zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren gelenkt. Dabei sind die staatlich angeordneten Hygieneregeln einzuhalten.

Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren das Zertifikat. **Sämtliche Besucher, die sich im Gottesdienstraum aufhalten, müssen ein Zertifikat vorweisen können. Alle im Gottesdienst tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber/Veranstalter stehen, müssen ebenfalls zwingend ein Zertifikat vorweisen.**

- 2d. Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände mit einem Desinfektionsmittel.

#### Während des Gottesdienstes

- 3a. Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen wird unterlassen; die Gläubigen legen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäss beim Ausgang.
- 3b. Der Austausch des Friedensgrusses per Handschlag wird durch ein Zulächeln/Zunicken ersetzt.
- 3c. Die eucharistischen Gestalten (Brot und Wein) sind auch während des Hochgebetes abzudecken (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich zu Beginn der Gabenbereitung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch. Konzelebranten kommunizieren «per intinctionem».
- 3d. Die grosse Hostie liegt separat auf einer Patene. Sie darf keinen Kontakt mit den Hostien haben, die dem Volk ausgeteilt werden. Der Priester kommuniziert die grosse Hostie allein.
- 3e. Vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionspender/-innen die Hände. Der Dialog «Der Leib Christi» – «Amen» wird wieder bei der Kommunionspendung gesprochen.

#### Nach dem Gottesdienst/der Veranstaltung

- 4a. Von der Pfarrei beauftragte Personen öffnen die Ausgangstüren. Kirchenräume sind während der Feier und anschliessend gut zu lüften.
- 4b. Kontaktstellen sind mit verhältnismässigem Aufwand zu säubern, ebenso vorhandene sanitärische Anlagen.

#### Weitere Hinweise

- 5a. Auch für Wort-Gottes-Feiern, andere Wortgottesdienste, Tagzeitenliturgien oder Gruppenfeiern ist das Schutzkonzept einzuhalten. Spezielle Symbolhandlungen mit irgendwelchen Gegenständen, die physische Kontakte bewirken, sind vorsichtig einzusetzen. Ausnahmen: Symbolhandlungen im Rituale der Sakramentspendung, etwa der Taufwasser-ritus, die Taufkerzenübergabe bei einer Taufe, die Chrisamsalbung bei der Taufe und der Firmung.
- 5b. Betagte Priester entscheiden frei, ob und wann (sonntags, werktags) sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen und ob sie dabei als Kommunionspender wirken.
- 5c. Gottesdienste oder religiöse Zusammenkünfte in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Strafanstalten sind mit den Institutionen abzusprechen und an den gegebenen Örtlichkeiten und den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

#### Fernbleiben vom Gottesdienst

- 6a. Gläubigen, die krank sind oder sich krank fühlen, ist es untersagt, Gottesdienste zu besuchen. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen durch dafür ausgebildete und beauftragte Personen zu Hause empfangen.